



Bundesstelle

**Bundespolizeirevier Oldenburg,
Bundespolizeiinspektion Bremen,
Bundespolizeirevier Flughafen Bre-
men**

**Besuchsbericht und Reaktion des Bundesministeri-
ums des Innern**

Besuchsdatum: 22. und 23. Mai 2014

I – EINLEITUNG

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter besuchte am 22. Mai 2014 das Bundespolizeirevier Oldenburg und am 23. Mai 2014 die Bundespolizeiinspektion Bremen sowie das Bundespolizeirevier Flughafen Bremen. Alle besuchten Dienststellen verfügen über jeweils zwei Gewahrsamsräume. In der Bundespolizeiinspektion Bremen gibt es zusätzlich einen sog. sicheren Raum, der wie ein Gewahrsamsraum genutzt und für den auch ein Gewahrsamsbuch geführt wird.

In allen drei Dienststellen besichtigte die Besuchsdelegation den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsunterlagen. Zum Zeitpunkt der Besichtigung befanden sich keine Personen in Gewahrsam.

II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

In der Bundespolizeiinspektion Bremen und im Bundespolizeirevier Flughafen Bremen werden derzeit keine Decken vorgehalten. Diese habe man aus dem Verkehr ziehen müssen, da sich Personen durch entsprechende Manipulationen daran selbst verletzen konnten. Geeigneter Ersatz sei bisher nicht gestellt worden.

Dienststellen sollten geeignete, suizidvermeidende Decken vorhalten, die sie im Bedarfsfall den Personen in Gewahrsam zur Verfügung stellen können. Dies gilt insbesondere angesichts der oft lediglich zentral zu betätigenden Heizungsanlagen, die auf Änderungen an den Temperatureinstellungen nur zeitverzögert reagieren.

Im Bundespolizeirevier Flughafen Bremen sind die Gewahrsamsräume weder mit einer Nachtbeleuchtung noch mit einer Gegensprechanlage ausgestattet. Die Liegeflächen sind mit scharfkantigen Ecken versehen, die eine erhebliche Verletzungsgefahr bergen. Die Dienststelle legte eine Aufstellung der geplanten Baumaßnahmen vom Januar 2014 vor, die in den genannten Bereichen bauliche Veränderungen vorsieht. Die Bundesstelle begrüßt die geplanten Maßnahmen und erwartet deren zügige Umsetzung. Zudem regt sie an, zu prüfen, ob sich im Rahmen der Umbaumaßnahmen zumindest ein indirekter Tageslichtzugang realisieren ließe.

Im Bundespolizeirevier Flughafen Bremen sind die Gewahrsamsräume nicht mit Brandmeldern ausgestattet. Jedoch wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen auch der Einbau von Brandmeldern beabsichtigt sei.

In der Bundespolizeiinspektion Bremen besichtigte die Besuchsdelegation neben den Gewahrsamsräumen auch einen sicheren Raum. Dieser Raum befindet sich in einem separaten Gebäude, in dem auch der Ermittlungsdienst untergebracht ist. Er entspricht von seiner Ausstattung her einem Gewahrsamsraum und verfügt über eine Pritsche mit Matratze und einen Alarmknopf, allerdings nicht über einen Brandmelder. Aus Sicht der Bundesstelle sind beim Bau der sicheren Räume dieselben Kriterien anzulegen wie beim Bau von Gewahrsamsräumen. Entsprechend ist auch das Vorhandensein eines Brandmelders erforderlich. Die Bundesstelle bittet hier um Anpassung der baulichen Vorschriften.

Der Leiter der Bundespolizeiinspektion Bremen erwähnte im Hinblick auf den Brandschutz die aus seiner Sicht problematische Bauweise der Wache: so seien u.a. die Fenster von innen nicht zu öffnen und zu wenige Fluchtwege vorhanden.

Die Bundesstelle stellt hierzu fest, dass der Brandschutz in allen Bereichen, die für Inge-
wahrnahmen genutzt werden, stets gewährleistet sein muss. Dazu gehört nicht nur die
Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Brandmeldern, wie dies in der Bundespolizeiinspek-
tion Bremen der Fall ist. Vielmehr sollten auch weitere Anforderungen wie ausreichende
Flucht- und Rettungswege beachtet werden. Die Bundesstelle bittet die zuständige Dienst-
stelle, die räumliche Situation vor Ort entsprechend den Vorgaben des Brandschutzes zu
überprüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

***Reaktion:** Für die Sanierung des Gewahrsamsbereichs beim Bundespolizeirevier Bremen Flughafen
sien für das Jahr 2014 Haushaltsmittel eingestellt worden. Die Baumaßnahme werde ausgeführt und
beinhalte im Wesentlichen die Installation von vor Vandalismus sicheren Leuchten und Rauchmel-
dern, die Installation einer in die Wand eingelassenen Gegensprechanlage sowie die Ausstattung der
Pritschenkanten mit einem Rundprofil. Die Realisierung eines indirekten Tageslichtzugangs in den
Gewahrsamsräumen werde in die Überlegungen zur Gestaltung der Räume zukünftig einbezogen und
bei künftigen Neubauten berücksichtigt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sei bereits 2013
beauftragt worden, der Arbeitsstättenverordnung Rechnung zu tragen und entsprechende Fluchtwege
vorzusehen. Die Bundespolizeidirektion Hannover nehme die Empfehlung der Bundesstelle zum An-
lass, erneut darauf hinzuwirken, dass der zweite Flucht- und Rettungsweg zeitnah zur Verfügung
gestellt werde. Die Ausstattung aller Gewahrsamsräume der Bundespolizei mit suizidvermeidenden
Decken werde angestrebt. Der Auftrag zur Installation eines Rauchmelders für den sicheren Raum bei
der Bundespolizeiinspektion Bremen sei an den Vermieter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
ergangen.*

In dem Vorraum des sicheren Raumes in der Bundespolizeiinspektion Bremen befindet
sich eine Toilette, die durch ein Fenster in der Tür vom Gang her vollständig einsehbar ist.
Auch im Bundespolizeirevier Flughafen Bremen ist der Toilettenbereich durch einen Tür-
spion vollständig einsehbar.

Die Bundesstelle weist erneut darauf hin, dass die vollständige Einsehbarkeit des Toilet-
tenbereichs einen Eingriff in die Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Person dar-
stellt. Das Bewusstsein, zu jeder Zeit und in jeder Situation einer möglichen Beobachtung
durch Dritte ausgesetzt zu sein, kann eine starke seelische Belastung bedeuten.¹ Allenfalls in
Fällen akuter Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr kann die vollständige Einsehbarkeit des
Toilettenbereichs zum Schutz des Einzelnen gerechtfertigt sein. Hierzu bedarf es allerdings
einer im Einzelfall abgewogenen, begründeten und dokumentierten Entscheidung.²

Bei der Besichtigung der Wache der Bundespolizeiinspektion Bremen hingegen stellte die
Bundesstelle fest, dass der separate Toilettenbereich durch eine halbhohe Flügeltür vom
Rest des Raumes abgetrennt ist. Dadurch wird die Intimsphäre der Personen beim Toilet-

¹ BGH, Beschluss vom 08.05.1991, 5 AR Vollz 39/90, Rn. 10 (juris).

² Die Bundesstelle verweist diesbezüglich auf die Ausführungen im Jahresbericht 2013 der Nationalen Stelle, S. 27f.

tengang hinreichend geschützt, und gleichzeitig der Sicherheit und dem Schutz des Einzelnen angemessen Rechnung getragen.

Die Tür ermöglicht den Beamtinnen und Beamten, mögliche Verletzungshandlungen rasch zu erkennen, sie wahrt aber gleichzeitig das Schamgefühl des Betroffenen in ausreichender Weise. Die Bundesstelle empfiehlt auch anderen Dienststellen, in denen die Überwachung des Toilettenbereichs in Einzelfällen erforderlich sein kann, den Einbau solcher Flügeltüren in Betracht zu ziehen.

***Reaktion:** Die kurzfristige und anlassbezogene Nutzung von Videoüberwachung und Nutzung von Türspionen als Hilfsmittel für die Überwachung von Gewahrsamspersonen werde aus strafprozessualen und taktischen Gründen für dringend erforderlich gehalten. Auf den bisherigen Schriftverkehr werde man ergänzend hin. Für die Empfehlung zur Wahrung der Intimsphäre eine einheitliche Regelung zum Einbau von Klapptüren unter Verzicht auf Türspione in Toilettenbereichen bedanke man sich. Die unterschiedliche Struktur der Räume in den einzelnen Dienststellen lasse eine einheitliche Regelung nicht zu. Allerdings werde die Empfehlung bei Überlegungen zur Gestaltung von Gewahrsamsräumen bei künftigen Neubauten mitgeprüft.*

Die Gewahrsamsbücher der Bundespolizeiinspektion Bremen und des Bundespolizeireviers Flughafen Bremen wiesen an einzelnen Stellen unvollständige Angaben in Bezug auf die Kontrolle der untergebrachten Personen auf. Wiederholt wurde das Wort „ständig“ verwendet anstatt die Kontrollzeiten einzeln aufzulisten.

Kontrollen von Personen in Gewahrsam sollten durch die kontrollierenden Beamtinnen und Beamten detailliert erfasst werden. Neben der genauen Uhrzeit sollten auch Name und Unterschrift der Bediensteten stets aufgeführt werden. Dies könnte etwa unter Verwendung von Zellenkontrollzetteln erfolgen. Auf diesen können die Kontrollzeiten vermerkt sowie gewahrsamsrelevante Tatsachen wie Beobachtungen, Untersuchungen zur Gewahrsamsfähigkeit oder Verpflegung notiert werden.

Auch sollte sichergestellt werden, dass die Gewahrsamsdokumentation in regelmäßigen Abständen von der Dienststellenleitung oder einer von ihr benannten Person auf Unregelmäßigkeiten hin überprüft wird. Im Bundespolizeirevier Oldenburg teilte man mit, dass die jeweiligen Dienstgruppenleiter die Überprüfung monatlich vornähmen. Der Dienststellenleiter lasse sich das Gewahrsamsbuch alle sechs Monate vorliegen. Im Abschlussgespräch kündigte der stellvertretende Inspektionsleiter jedoch an, künftig eine Überprüfung bereits alle drei Monate vorzusehen.

***Reaktion:** Eine differenzierte Erfassung und Dokumentation von Kontrollzeiten der Gewahrsamsräume werde künftig durchgeführt. Dabei werde eine gerichtsfeste Dokumentation der Gewahrsamnahme im Gewahrsamsbuch bei der Bundespolizeidirektion Hannover nach Maßgabe der Polizeigewahrsamsordnung umgesetzt. Personen, die sich in einem polizeilichen Gewahrsam befänden, würden in regelmäßigen Zeitabständen überwacht. Die Dienststellen seien angehalten, durchgeführte Kontrollen einzeln zu erfassen und im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren.*

Die Bundesstelle weist erneut auf die Notwendigkeit der unverzüglichen Belehrung von Personen über ihre Rechte im Polizeigewahrsam hin. Unabhängig davon, ob die Ingewahrsamnahme auf der Grundlage der Strafprozessordnung oder des Bundespolizeigesetzes erfolgt, sind hier vor allem das Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen, auf Hinzuziehung eines Arztes oder einer Ärztin sowie eines Rechtsbeistandes hervorzuheben. Im Bun-

despolizeirevier Oldenburg legte man der Besuchsdelegation einen Vordruck zur „Belehrung von Personen bei präventiven freiheitsentziehenden Maßnahmen“ vor. Der Vordruck entspricht den von der Bundesstelle vorausgesetzten Anforderungen. Dieses Dokument geht allerdings auf eine Eigeninitiative der Dienststelle zurück, die die Bundesstelle an dieser Stelle ausdrücklich loben möchte.

Die anderen besuchten Dienststellen hatten keinen vergleichbaren Belehrungsvordruck verfügbar, der freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Bundespolizeigesetz erfasst. Auch im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus bzw. in der Infothek ließ sich kein entsprechender Vordruck herunterladen. Dabei findet nach den vorgelegten Unterlagen die Mehrzahl der Ingewahrsamnahmen auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes statt, so dass sich hieraus bereits die Notwendigkeit eines angepassten Belehrungsvordrucks ergibt.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 hatte das Bundesministerium des Innern bereits die Einführung eines entsprechenden Belehrungsvordrucks im 1. Quartal 2014 angekündigt. Die Bundesstelle bittet daher um Mitteilung, wann nach jetzigem Stand der Dinge mit der Einführung des angepassten Vordrucks zu rechnen ist.

Darüber hinaus sollte die Bundespolizei in Städten, in denen ein anwaltlicher Notdienst eingerichtet ist, in Gewahrsam genommene Personen auch auf diesen hinweisen und ihnen auf Nachfrage dessen Kontaktdaten zur Verfügung stellen. Dies erfolgt etwa im Bundespolizeirevier Oldenburg.

Reaktion: Der Belehrungsausdruck für präventiv freiheitsentziehende Maßnahmen sei seit Ende August 2014 über die Infothek verfügbar. Im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus-Bund werde der Vordruck mit dem nächsten Update im Dezember eingestellt.

Die Bundesstelle hält es für sinnvoll, wenn die Dienststellen eine Grundausstattung an Artikeln der persönlichen Hygiene für den Bedarfsfall vorhalten.³ Diese könnte etwa aus einer Einwegzahnbürste, Zahnputzbecher, Zahnpasta sowie Seife bestehen.

Die Bundespolizeireviere Oldenburg und Flughafen Bremen verfügen über eine sog. Handgeldkasse, über die bei Bedürftigkeit kurzfristig eine Versorgung mit Lebensmitteln für Personen in Gewahrsam organisiert werden kann. Die Bundespolizeiinspektion Bremen hingegen verfügt nicht über eine solche Handgeldkasse. Zwar berichteten die Bediensteten, dass sie bisher keine Probleme bei der nachträglichen Erstattung ihrer Auslagen gehabt hätten. Gleichwohl hält es die Bundesstelle für sinnvoll, alle Dienststellen, die Personen in Gewahrsam nehmen, mit einem solchen Handgeldvorschuss auszustatten. So kann die Versorgung schnell und unbürokratisch organisiert, und können Unsicherheiten über die mögliche Erstattungsfähigkeit von vornherein ausgeräumt werden.

Reaktion: Das Bundespolizeipräsidium sei bemüht, eine einheitliche Regelung zur Beschaffung von Hygieneartikeln zu schaffen, damit auf den Dienststellen künftig grundlegende Hygieneartikel vorgehalten werden könnten. Verauslagungen zur kurzfristigen Beschaffung von Lebensmitteln seien zurückliegend bisher immer problemlos und umgehend angewiesen worden. Mit Blick auf lediglich drei

³ S. zuletzt Bericht vom 13. November 2013 zum Besuch des Bundespolizeireviere Goldene Bremm in Saarbrücken und des Dienstverrichtungsraums Neunkirchen, Az. 2211/7/13 SM.

bis vier Fallkonstellationen pro Jahr sei das Einrichten und das Führen einer Handgeldkasse bei der Bundespolizeidirektion Hannover nicht beabsichtigt.

Bisher gibt es keinen Raum, in dem medizinische Untersuchungen durchgeführt werden könnten. Wegen der räumlichen Enge müssen Untersuchungen derzeit im Ernstfall in einem Büroraum vorgenommen werden. Bei einer baulichen Umgestaltung des Gewahrsamsbereiches sollte erwogen werden, für medizinische Untersuchungen einen eigenen Raum vorzusehen.

Reaktion: Die Polizeigewahrsamsordnung fordere für medizinische Untersuchungen von Personen einen eigens dafür vorgesehenen und entsprechend ausgestatteten Untersuchungsraum. Abweichend dazu seien im Raumprogramm der Bundespolizei Räume zum Zwecke medizinischer Untersuchungen nicht vorgesehen. Zu Untersuchungszwecken geeignete Räume würden im Bedarfsfall temporär eingerichtet. Zu zukünftigen Baumaßnahmen sei die Schaffung eines Raums für medizinische Untersuchungen beabsichtigt. Beim aktuell geplanten Bau eines Dienstgebäudes der Bundespolizeiinspektion Hamburg Flughafen sei der Antrag entsprechend erweitert worden.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Die für das Bundespolizeirevier Oldenburg zuständige Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern Leitlinien zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erarbeitet. Diese orientieren sich am Kindeswohl und zielen auf eine frühzeitige Beteiligung der Jugendämter ab.

Die Bundesstelle begrüßt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim (bzw. des Bundespolizeireviers Oldenburg) für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sensibilisiert werden und hier auch die Kooperation mit den Jugendämtern gesucht wird. Ebenso wurden nach Auskunft der Behördenleitung spezielle Schulungen im interkulturellen Bereich sowie für den Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen angeboten, was seitens der Bundesstelle ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird.